



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Verwaltung
E - 6. APR. 1983

VOM

29. März 1983

Nr. 896

Genehmigung des Grundwasserschutzareals "Hard" in der Gemeinde Dulliken

1. Zur Sicherstellung der zukünftigen Trinkwasserversorgung ist der Kanton gemäss Art. 31 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes verpflichtet, Grundwasserschutzareale auszuscheiden, in denen Massnahmen zu unterlassen sind, welche eine spätere Errichtung von Trinkwasserfassungen behindern oder verunmöglichen würden.

Bei der Festlegung dieser Gebiete ist einerseits der künftige Wasserbedarf zu berücksichtigen, andererseits muss damit gerechnet werden, dass heutige, teils in überbauten Gebieten gelegene Trinkwasserfassungen einmal durch Verschmutzung ausfallen können.

Grundwasserschutzareale sind als Nutzungspläne im Sinne des Baugesetzes zu erlassen. Durch ein Reglement sind die zugehörigen Nutzungsbeschränkungen, insbesondere bezüglich baulicher Anlagen, festzuhalten.

2. Aufgrund der im Auftrag des Kantons durchgeführten Studien "Grundwassernutzung im Hard" (1958), "Die Grundwasserverhältnisse im Niederamt" (1969) und "Grundwasserschutzareale Däniken und Dulliken" (1981) wurde festgestellt, dass sich das Gebiet Hard für künftige Wasserentnahme eignet. Es handelt sich um das freie Areal in Dulliken beidseits der Kantonsstrasse T5 zwischen der Hardstrasse und der Gemeindegrenze mit Däniken.

Die Gemeinde Dulliken hatte schon 1976 im Hardacker eine Planungszone "Grundwasserschutzgebiet" ausgeschieden. Dieses Gebiet wurde nun im Bereich der Parzellen 1678 und 1665 bis an das südliche SBB-Geleise ausgedehnt. Die Resultate der erwähnten Studien zeigen, dass im entsprechend vergrösserten Schutzareal unter Berücksichtigung der heute

gültigen Schutzzonenbestimmungen 3'000 bis max. 5'000 l/min Grundwasser entnommen werden können.

3. Zwecks rechtsverbindlicher Ausscheidung des Areals hat das Bau-Departement in Anwendung von § 69 BauG das Vorhaben der betroffenen Gemeinde Duliken zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Gemeinde stimmte dem Grundwasserschutzareal und dem zugehörigen Reglement vorbehaltlos zu.

4. In einem zum Schutzareal gehörenden Reglement sind die Nutzungsbeschränkungen enthalten. Diese bezwecken, das wichtige Grundwasservorkommen für künftige Bedürfnisse der Wasserversorgung zu erhalten und gegen allfällige Beeinträchtigungen wirksam abzusichern. Die Beschränkungen sind aufgrund hydrogeologischer Kriterien und in Uebereinstimmung mit der "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (rev. Mai 1982) durch das Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Zum Teil sind im nördlichen Randgebiet des Areals bereits Bauten erstellt, die die Schutzwirkung beschränken (Strasse, Leitungen). Für dieses Gebiet werden im Reglement entsprechende, gemäss der erwähnten "Wegleitung" angepasste Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben.

5. Zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzarealen im Sinne von Art. 31 GSchG ist gemäss §§ 63 und 68 ff BauG und § 5 Ziffer 2 GSV der Regierungsrat.

In Anwendung von § 69 BauG hat das Bau-Departement nach Durchführung des Anhörungsverfahrens den Plan 1:1000 und das Reglement vom 20. Januar bis 18. Februar 1983 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

6. Der Nutzungsplan und das zugehörige Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Es wird daher

beschlossen:

1. Der Nutzungsplan "Grundwasserschutzareal Hard" Nr. 1 P 005-13 vom 22. Juli 1982, Rev. B 17. Dezember 1982, auf Gebiet der Gemeinde Dulliken und das zugehörige Reglement vom 13. Januar 1983 werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Amt für Wasserwirtschaft Ky/cj (4) mit 1 gen. Plan + gen. Reglement
Bau-Departement (2)

~~Amt für~~ Raumplanung (4) mit 1 gen. Plan + gen. Reglement
Rechtsdienst Bau-Departement

Meliorationsamt

Kant. Tiefbauamt

Kantonschemiker

Landwirtschafts-Departement

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan + gen. Reglement

Planungsverband der Region Olten-Gösgen-Gäu, Herrn Dr. L. Schürmann,
Baselstrasse 57, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan + gen. Reglement

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plan + gen.
Reglement

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1

The first part of the report deals with the general situation of the country. It is noted that the economy is showing signs of recovery, but that inflation remains a serious problem. The government has taken measures to control inflation, but these have not yet had the desired effect. The report also mentions the need for further reforms in the financial sector.

The second part of the report discusses the social situation. It is noted that there is a high level of unemployment, particularly among the young. The government has implemented various social welfare programs, but these are not sufficient to meet the needs of the population. The report also mentions the need for further investment in education and health care.

The third part of the report deals with the political situation. It is noted that the government has been successful in maintaining stability, but that there is a need for further reforms in the political system. The report also mentions the need for greater transparency and accountability in government.

The fourth part of the report discusses the international situation. It is noted that the country's relations with its neighbors are generally good, but that there is a need for further cooperation in the region. The report also mentions the need for the country to play a more active role in international affairs.